

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Teichgebiet Biehla - Weißig“**

Vom..... 30. JAN. 1998

Aufgrund von § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Oßling, Zschornau - Schiedel, Schönteichen, Landkreis Kamenz, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Teichgebiet Biehla-Weißig“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 824,6 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Dresden vom ~~2.9.1998~~ im Maßstab 1 : 10 000 sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom ~~2.9.1998~~ im Maßstab 1 : 5 000 im Original rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Dresden in 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer typischen Oberlausitzer Niederungslandschaft mit naturnahen Fischteichen, Moorwiesen, mesophilem Grünland, Bruchwäldern, bewaldeten Altmoränenplatten, naturnah bestockten Grauwackedurchragungen und Binnendünen.
2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung gebietstypischer Pflanzen- und Tierarten in ihren Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - a) der Pflanzenarten der Feucht- und Naßstandorte und der Teiche, wie zum Beispiel Schmalblättriges Wollgras, Fieberklee, Sumpfdotterblume, Sumpfsporst und Sumpfcalla, Wasserfeder, Südlicher Wasserschlauch, Weiße Seerose.
 - b) der artenreichen Herpetofauna mit unter anderem Grasfrosch, Laubfrosch, Rotbauchunke, Waldeidechse, Ringelnatter und Kreuzotter.
 - c) der Avifauna, wie zum Beispiel Bekassine, Tüpfelralle, Zwergtaucher, Ziegenmelker, Baumfalke, Wespenbussard, Schwarzspecht, Kranich, Weißstorch und Schwarzstorch sowie
 - d) der Fischotterpopulation des Gebietes.
3. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume gebietstypischer Pflanzen- und Tierarten, insbesondere
 - a) der Still- und Fließgewässer einschließlich ihrer Ufergehölze, Verlandungs- und Röhrichtzonen, Schwimmblattpflanzenzonen und des Bereiches der submersen Makrophyten.
 - b) der Niedermoorstandorte mit binsen- und seggenreichen Naßwiesen, nassen Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch, Birken- und Erlenbruchwäldern.
 - c) des mesophilen Grünlandes als Nahrungshabitat, insbesondere für den Weißstorch.
 - d) der naturnah bestockten Waldstandorte, wie Laubmischwälder, Nadel-Laubmischwälder, Laub-Nadelmischwälder, Nadelmischwälder und der Refugialvorkommen der Lausitzer Tieflandsfichte.
4. die Erhaltung und Pflege des bronzezeitlichen Sumpfringwalles.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1996 (SächsGVBl. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Auffüllungen oder Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Stoffe zu lagern;
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können sowie Gewässer zu verunreinigen;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufstände aufzustellen oder Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder diese zu befahren;
14. Feuer zu entzünden, zu unterhalten oder zu grillen;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
16. Mineraldünger, Jauche oder Gülle auszubringen, Biozide einzusetzen oder in der Zeit vom 1. März bis zum 1. Juli Grünland zu mähen;
17. zu baden, Boot zu fahren oder außerhalb des gekennzeichneten Bereiches zu angeln;
18. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
19. Karpfen (*Cyprinus carpio*) in unangemessener Besatzdichte oder Fischarten außer die in § 11 Abs. 1 Satz 2 der Vierten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Fischereiverordnung - FischVO) vom 25. September 1995 (SächsGVBl. S. 339) explizit genannten Fischarten in die Gewässer einzusetzen;
20. Pelletfütterung zu betreiben oder Entlandungsmaßnahmen durchzuführen;
21. Reusen oder Stellnetze einzusetzen;
22. nicht standortheimische Gehölze einzubringen, Kahlhiebe über 1 ha oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb im Sinne des § 19 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in der Fassung vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) gleichkommen, durchzuführen, oder Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen;
23. die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die dem Schutzzweck untergeordnete Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß Drück-, Stöber- und Treibjagden in der Zeit vom 1. März bis 30. September der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, einschließlich der Wiederaufnahme solcher Nutzungen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungsprogramm oder Stilllegungsprogramm zeitlich eingeschränkt oder aufgegeben waren;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende teichwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß:
 - a) die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 19, 20 und 21 unberührt bleiben;
 - b) Entlandungs- und Schilfschnittmaßnahmen der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen;
 - c) die Beräumung der Zu- und Abflüsse der Teiche der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf;
 - d) sich der im Einzelfall von der Naturschutzbehörde festzulegende angemessene Fischbesatz aus der natürlichen Ertragsfähigkeit der Teiche und einer möglichen Getreidefütterung ergibt. Dasselbe gilt für den Besatz der Teiche mit Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*).

Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 20, Pelletfütterung zu betreiben, gilt nicht für die Konditionierung von Satzkarpfen. Das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 21 gilt nicht für Probefänge im erforderlichen Umfang mit ottersicheren Fangeräten;

4. für die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß:
 - a) die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 22 und 23 unberührt bleiben;
 - b) ein Biozideinsatz der Genehmigung der Naturschutzbehörde bedarf.

Auf § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in der Fassung vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) wird verwiesen;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren landschaftspflegliche Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Entwicklungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder von der Naturschutzbehörde genehmigte Beschilderungen;
8. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
9. für Tätigkeiten im Rahmen von Forschungsarbeiten einschließlich Dokumentationen und Sicherungsarbeiten, die von der Naturschutzbehörde veranlaßt oder genehmigt sind;
10. für Vergrämnungsmaßnahmen, soweit sie zur Abwendung fischereilicher Schäden erforderlich sind und die erforderliche artenschutzrechtliche Gestattung vorliegt;

11. für das einmal jährlich stattfindende traditionelle Fischer- und Drachenfest auf den Wiesen zwischen der Ortslage Weißig und dem unmittelbaren Teichgebiet in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
12. für Maßnahmen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3.

§ 6

Genehmigungen

Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung nicht dem Schutzzweck zuwider läuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. Bei behördlichen Handlungen, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Genehmigung durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 7

Entwicklungsziele, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Zur dauerhaften Sicherung der Schutzwürdigkeit des Gebietes und zu seiner weiteren schutzzweckorientierten Entwicklung

1. ist die Teichwirtschaft in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern,
2. ist insbesondere im Gebiet der Saliswiesen der großflächige Naßwiesenkomplex durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten und zu entwickeln,
3. sind die Wasserverhältnisse in den Feuchtgebieten im Sinne des Schutzzweckes zu erhalten und zu entwickeln,
4. ist eine umweltgerechte landwirtschaftliche Nutzung zu sichern und eine naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten,
5. ist der Ablauf der natürlichen Sukzession im Bereich der Bruchwaldstandorte zu gewährleisten und die Refugialvorkommen der Lausitzer Tieflandsfichte in ihrem Bestand zu sichern und die Entwicklung zu fördern.

(2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Auf die §§ 15 Abs. 5, 38 und 39 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1996 (SächsGVBl. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen oder Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Stoffe lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können sowie Gewässer verunreinigt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzeichnet;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder Erholungseinrichtungen aller Art anlegt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flächen außerhalb der öffentlichen und markierten Wege betritt, auf diesen reitet oder diese befährt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Feuer entzündet, unterhält oder grillt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Mineraldünger, Jauche oder Gülle ausbringt, Biozide einsetzt oder in der Zeit vom 1. März bis zum 1. Juli Grünland mäht;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 badet, Boot fährt oder außerhalb des gekennzeichneten Bereiches angelt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Hunde unangeleint laufen läßt;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Karpfen in unangemessener Besatzdichte oder Fischarten außer die in § 11 Abs. 1 Satz 2 der Vierten Verordnung des Sächsischen Staatsmini-

steriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Fischereiverordnung - FischVO) vom 25. September 1995 (SächsGVBL. S. 339) explizit genannten Fischarten in die Gewässer einsetzt;

20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 Pelletfütterung betreibt oder Entlandungsmaßnahmen durchführt;
21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 Reusen und Stellnetze einsetzt;
22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 22 nicht standortheimische Gehölze einbringt, Kahlhiebe über 1 ha oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einen Kahlhieb im Sinne des § 19 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in der Fassung vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) gleichkommen, durchführt oder Bäume mit Horsten oder Höhlen fällt;
23. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 23 Weihnachtsbaum oder Schmuckreisigkulturen anlegt,

sofern diese Handlungen nicht gemäß § 5 dieser Verordnung zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung oder nach § 6 erteilte Genehmigung versehen worden ist.

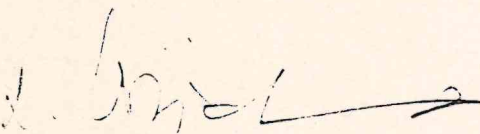
§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft.

Dresden, den

Beglaubigt



Regierungspräsidium Dresden
Dr. Weidener
Der Regierungspräsident

Insablin

